

§ 17f Abs. 5 EnWG Offshore-Haftungsumlage

Jahr	Letztverbraucher- gruppe A' ct/kWh	Letztverbraucher- gruppe B' ct/kWh	Letztverbraucher- gruppe C' ct/kWh
2016	0,040	0,027	0,025

Letztverbrauchergruppe A :

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B :

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen nach derzeit gültigem KWKG zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,027 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C :

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen nach derzeit gültigem KWKG zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh.

siehe: <http://www.netztransparenz.de>

§ 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der „Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts“ vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Jahr	Letztverbraucher- gruppe A' ct/kWh	Letztverbraucher- gruppe B' ct/kWh	Letztverbraucher- gruppe C' ct/kWh
2016	0,378	0,050	0,025

Letztverbrauchergruppe A :

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B :

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C :

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

siehe: <http://www.netztransparenz.de>

KWK-Zuschlag nach KWK-Novelle 2016 (Verordnung 18/6910; Vorabfassung vom 02.12.2015)

Zusätzlich zu den Leistungs-, Grund-, und Arbeitspreisen werden Mehrkosten gemäß dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKModG) verrechnet.

Jahr	Letztverbraucher- gruppe A' ct/kWh	Letztverbraucher- gruppe B' ct/kWh	Letztverbraucher- gruppe C' ct/kWh
2016	0,445	0,040	0,030

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh (A) je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen nach derzeit gültigem KWKG zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Umlage von 0,040 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen nach gültigem KWKG zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Umlage von 0,030 ct/kWh.

siehe: <http://www.netztransparenz.de>

Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wurde ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Die entsprechende Verordnung tritt zum 01.01.2016 außer Kraft. Die nunmehr am 17.12.2015 durch den Bundestag beschlossene Verlängerung der (noch) bestehenden AbLaV bis zum 30. Juni 2016 ändert zunächst nichts; ggf. müssen jedoch nach AbLaV entstandene Kosten in eine spätere Umlage eingepreist werden. Bis auf weiteres erfolgt keine Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten.

Jahr	ct/kWh
2016	0

siehe: <http://www.netztransparenz.de>